

3988. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 13. August 1947 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November 1946 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der projektierten Rautistraße, Teilstrecke Altstetterstraße bis Gemeindegrenze Schlieren, und der dadurch bedingten Änderung und Aufhebung der Bau- und Niveaulinien von Querstraßen in Zürich 9. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 17. Januar 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. Juli 1947 sind keine Rekurse mehr anhängig.

B. Schon die ersten Studien für einen Bebauungsplan der ehemaligen Gemeinde Altstetten sahen zur Entlastung der Badenerstraße die Schaffung einer bergseitigen Parallelstraße zwischen der Albisriederstraße und der Gemeindegrenze Schlieren vor. Als solche soll nunmehr die projektierte Rautistraße in Aussicht genommen werden.

Nach der Eingemeindung im Jahre 1934 wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die

Baulinien einer ersten Teilstrecke der projektierten Rautistraße zwischen Albisrieder- und Altstetterstraße festgelegt. Die vorher teilweise bereits vorhandenen Baulinien dieses Straßenstückes wurden hierfür abgeändert und ergänzt und vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2238 vom 7. November 1940 genehmigt.

Die Bau- und Niveaulinien der 2. Teilstrecke zwischen Altstetterstraße und Stadtgrenze gegen Schlieren bilden Gegenstand der zur Genehmigung vorliegenden Eingabe.

In Anbetracht der künftigen Verkehrsbedeutung der projektierten Rautistraße wurde der Baulinienabstand für die bereits genehmigte Teilstrecke auf 30 m angesetzt. Der nämliche Abstand soll auch für die Teilstrecke von der Altstetterstraße bis zur Gemeindegrenze Schlieren beibehalten werden. Er gestattet den Ausbau einer 9 m breiten Fahrbahn mit beidseitigem Rad- und Gehweg von je 1,75 m bzw. 3,5 m Breite. Die Vorgärten erhalten somit Breiten von 5,25 m. Die Linienführung nimmt auf die bestehende und künftige Überbauung des angrenzenden Gebietes und auf die topographischen Verhältnisse Rücksicht.

Bei der Kreuzung der projektierten Rautistraße mit der Altstetterstraße sind die Baulinien beider Straßen zur Verbesserung der Verkehrsübersicht und zur Schaffung einer platzartigen Erweiterung zurückverlegt. Die von der Rautistraße durchschnittene Feldblumenstraße ist auf ihrem Teilstück zwischen Altstetter- und der projektierten Quartierstraße A aufzuheben. Die Kreuzung des projektierten Straßenzuges mit der Buchlernstraße ist ebenfalls etwas erweitert und zwar durch Zurücklegung der westlichen Baulinie der Buchlernstraße. Damit ist die Ausführung des im Zuge der Buchlernstraße geplanten Grünzuges gewährleistet. Die Baulinien der projektierten Häslerstraße, zwischen Buchlern- und Friedhofstraße, sowie die im Quartierplan Nr. 348 vorgesehene Quartierstraße A sind ebenfalls aufzuheben. Die Aufhebung der Baulinien für die Quartierstraße A wird im Revisionsverfahren des betreffenden Quartierplanes vorgenommen, für welche eine besondere Vorlage erfolgen wird. Die Kreuzung der projektierten Rautistraße mit der Friedhofstraße, in welche auch die Stampfenbrunnenstraße einmündet, erfordert für die Gestaltung einwandfreier Verkehrsverhältnisse eine zweckentsprechende Platzgestaltung. Bei der Girhaldenstraße ist die südliche Baulinie der projektierten Rautistraße durchgezogen, da der obere Teil der Girhaldenstraße aufgehoben und als Grünzug ausgebildet werden soll.

Von der Girhaldenstraße führt die projektierte Rautistraße in verschiedenen, dem Gelände angepaßten Kurven quer zur Loogartenstraße bis an die Stadtgrenze, wo der Anschluß an eine im Bebauungsplan Schlieren vorgesehene Fortsetzung erfolgt.

Die Niveaulinie der projektierten Rautistraße ist nach Möglichkeit dem Gelände angepaßt und gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Laut Zuschrift des Gemeinderates Schlieren vom 25. November 1947 erklärt sich dieser mit den Einzelheiten des Anschlusses der projektierten Rautistraße an die Gemeindegrenze einverstanden, sodaß der Genehmigung nichts mehr entgegensteht.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 20. November 1946, betreffend:

- a) Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Rautistraße zwischen Altstetterstraße und Gemeindegrenze Schlieren;
- b) die Abänderung von Baulinien bei den Einmündungen der Altstetter-, der Buchlern-, der Friedhof- und der Stampfenbrunnenstraße in die projektierte Rautistraße;
- c) die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Feldblumenstraße zwischen Altstetter- und Quartierstraße A im Quartierplan Nr. 321, der projektierten Häslerstraße zwischen Buchlern- und Friedhofstraße und der Stampfenbrunnenstraße zwischen der Reservoir- und der projektierten Rautistraße

in Zürich 9, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den

Bezirksrat Zürich, den Gemeinderat Schlieren und an die Bau-
direktion.